

Amtliche Bekanntmachung

Auslegung der Stellplatzsatzung der Stadt Spaichingen

-Öffentliche Auslegung-

Der Gemeinderat der Stadt Spaichingen hat am 14.02.2022 in öffentlicher Sitzung den Entwurf der Stellplatzsatzung der Stadt Spaichingen gebilligt und beschlossen, diesen gemäß § 74 Abs. 6 Landesbauordnung (LBO) i.V.m. §§ 3 Absatz 2, 4 Absatz 2 Bau-gesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen.

Mit der Stellplatzsatzung der Stadt Spaichingen wird das Ziel verfolgt, dass für gewerbliche Anlagen, Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude, Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften, Betriebe des Beherbergungsgewerbes und Tankstellen in der durch die Stellplatzsatzung gebildeten Zone 1 die Pflicht zum Nachweis von bis zu zwei notwendigen Stellplätzen je Nutzungseinheit entfällt, wenn städtebauliche und verkehrliche Belange nicht entgegenstehen (Bagatellgrenze). Die Zone 2 bleibt von Änderungen unberührt.

Die Zone 1 der Stellplatzsatzung umfasst das Gebiet, des räumlichen Geltungsbe-reichs des vom zeichnerischen Teil des Bebauungsplans „Hauptstraße“, 3. Änderung umfassten Gebiets. Die Zone 2 umfasst das übrige Stadtgebiet.

Der Bereich der Zone 1 der Stellplatzsatzung ist im folgenden Kartenausschnitt darge-stellt:



----- = räumlicher Geltungsbereich der Zone 1

Die Bagatellgrenze gilt nicht für Erweiterungen von Anlagen, wenn für die Gesamtanlage inklusive des Bestandes gemäß § 2 Abs. 1 der Stellplatzsatzung mehr als zwei notwendige Stellplätze je Nutzungseinheit nachgewiesen werden müssen. Die

Bagatellgrenze gilt jedoch in den Gesamtanlagen, in denen neben der gemäß der VwV Stellplätze bestehenden Pflicht der Erstellung von bis zu zwei notwendigen Stellplätzen für die in § 2 Abs. 1 der Stellplatzsatzung genannten Nutzungen ansonsten gemäß der VwV Stellplätze nur die Pflicht zu der Erstellung von notwendigen Stellplätzen für Wohnungen besteht.

Der Entwurf der Stellplatzsatzung der Stadt Spaichingen, bestehend aus dem Entwurf der Satzung und der Anlage 1, die auf den zeichnerischen Teil des Bebauungsplans „Hauptstraße“, 3. Änderung Bezug nimmt, wird zusammen mit der Begründung für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt. Diese Unterlagen liegen

**vom 25.02.2022 bis einschließlich 28.03.2022
im Rathaus Spaichingen, Zimmer 1.08, Marktplatz 19**

während der üblichen Dienststunden öffentlich aus. Diese Bekanntmachung und die genannten Unterlagen können im angegebenen Zeitraum darüber hinaus auch online unter www.spaichingen.de → **Startseite** → **Aktuelles** → **Öffentliche Bekanntmachungen** eingesehen werden. Zur Teilnahme an der Öffentlichkeitsbeteiligung wird hiermit eingeladen.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift beim Baurechtsamt Spaichingen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Gemäß § 74 Abs. 6 LBO i.V.m. § 13 Abs. 3 S. 1 BauGB wird von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen.

Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber rechtzeitig hätten geltend gemacht werden können.

Spaichingen, 15.02.2022

Hugger
Bürgermeister